

Bericht aus Brüssel 1/03

Griechische EU-Ratspräsidentschaft

Griechenland hat seit dem 01. Januar 2003 die EU-Ratspräsidentschaft inne. Oberstes Ziel sei das Vorantreiben der Erweiterung sowie die Steuerung der Zuwanderung. Die offizielle Homepage der griechischen Regierung in englischer, französischer und griechischer Sprache ist abrufbar unter: <http://www.eu2003.gr>

Zivilrechtliche Zusammenarbeit

Grünbuch Rom I

Die Kommission hat vergangene Woche ein **Grünbuch** vorgelegt, mit dem eine Konsultation über die Modernisierung und Umwandlung des **Übereinkommens von Rom über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht von 1980 (Rom I)** in ein Rechtsinstrument der Gemeinschaft eingeleitet werden soll. Das Übereinkommen beinhaltet Regeln über die Bestimmung des anwendbaren Rechts in Vertragsstreitigkeiten mit grenzüberschreitenden Bezügen.

Die Frage, welches Recht das angerufene Gericht auf einen Rechtsstreit anwendet, ist sowohl für die Wirtschaft als auch für den Verbraucher von großer Bedeutung. Hierzu finden sich im Übereinkommen von Rom Kollisionsregeln, die nach Auffassung der Kommission teilweise zu ungenau sind und auch neue Vertragsformen (z.B. E-Commerce) noch nicht berücksichtigen.

Der Vorteil eines Gemeinschaftsinstruments wäre außerdem, dass

- der EuGH für die Auslegung des Rechtsinstruments zuständig wäre, da das bisherige Übereinkommen von den verschiedenen Gerichten in Europa unterschiedlich ausgelegt wird.
- sich eine größere Kohärenz der gemeinschaftlichen Rechtsetzungspolitik im Bereich des internationalen Privatrechts ergibt.

Vertragspartner sehen wegen der Unvereinbarkeit oder der Komplexität der nationalen Rechtsordnungen häufig davon ab, ihre Rechte im Ausland geltend zu machen. Dies gilt im besonderen Maße für Verbraucher und KMU, die es sich im allgemeinen nicht leisten können, die Dienste einer internationalen Kanzlei in Anspruch zu nehmen.

Die Kommission will daher einige Bestimmungen „modernisieren“ und z.B. Aspekte des **Verbraucherschutzes** oder Regeln für **Arbeitsverträge** mit grenzüberschreitendem Bezug mit einbeziehen.

Die Kommission hat in dem Grünbuch einen Fragenkatalog aufgestellt, in dem die betroffenen Kreise zur Stellungnahme zur Zweckmäßigkeit und näheren Ausgestaltung der Umwandlung in ein Gemeinschaftsinstrument aufgefordert werden. Es soll hierbei auch auf die Auswirkungen auf

- die wirtschaftliche Situation von Unternehmen im Allgemeinen und KMU im Besonderen
- und die Beziehungen zwischen Unternehmen und Verbrauchern bzw. Arbeitnehmern

eingegangen werden.

Stellungnahmen können **bis zum 15. September 2003** eingereicht werden. Die Kommission wird dann im letzten Halbjahr 2003 eine Anhörung veranstalten.

Das Grünbuch ist im Internet abrufbar unter:

<http://europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?gry>

Rom II

Die Kommission hat am 7. Januar eine Anhörung zu dem Entwurf einer Verordnung über das auf **gesetzliche Schuldverhältnisse** anzuwendendes Recht veranstaltet. Sie hat angekündigt im Laufe des Jahres 2003 einen förmlichen Vorschlag für eine Verordnung vorzulegen.

Viele der Experten sprachen sich dafür aus, eine Studie über die Implikationen und potentiellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Verordnung auf die Finanzdienst-

leistungen durchzuführen. Teilweise wurde angezweifelt, dass das Fehlen einer Verordnung zu Hindernissen im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr führe. Streitig ist insbesondere, ob an den Grundsatz des Herkunftslandes anzuknüpfen ist und welches Recht im Falle einer unerlaubten Handlung Anwendung finden soll.

Europäisches Mahnverfahren

Die Kommission hat ein „Grünbuch über ein Europäisches Mahnverfahren und über Maßnahmen zur einfacheren und schnelleren Beilegung von Streitigkeiten mit geringem Streitwert“ verabschiedet, um Vorschläge über Möglichkeiten zur raschen Beibehaltung unbestrittener Forderungen und zur beschleunigten Erledigung von Bagatellsachen einzuholen.

Stellungnahmen und Anregungen zur zügigen Durchführung von Mahn- und Bagatellverfahren nimmt die EU-Kommission bis zum 31.05.2003 entgegen.

In diesem Zusammenhang hat die Kommission im April 2002 den Vorschlag des Rates für eine Verordnung zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen angenommen (s. Bericht aus Brüssel April 2002).

Der Vorschlag ist im Internet abrufbar unter:

http://europa.eu.int/eur-lex/de/com/gpr/2002/com2002_0746de01.pdf

Rahmenprogramm für justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen

Die Kommission hat das o.g. Rahmenprogramm für das Jahr 2003 vorgelegt und zur Einreichung von Vorschlägen aufgefordert (EG-ABI. C 301 v. 05.12.2002 S. 10) Teil A des Programms enthält eine Beschreibung der konkreten Aktionen der Kommission. So sollen unter anderem bereits im Jahr 2002 begonnene Aktionen wie die Erstellung eines europäischen Rechtsatlanten für Zivilsachen – beispielsweise zur Feststellung des jeweilig zuständigen Gerichts - fortgeführt werden. Außerdem sollen auch neue Projekte wie die Erarbeitung einer Studie über die Opferentschädigung angeschoben werden. Des Weiteren fordert die Kommission dazu auf, Vorschläge zu Projekten einzureichen, die durch die Kommission kofinanziert werden sollen. Teil B des Programms bezieht sich dabei auf Projekte, die durch öffentliche oder private

Einrichtungen eingereicht werden, während Teil C sich an Aktivitäten von Nicht-Regierungs-Organisationen wendet.

Das Programm ist im Internet abrufbar unter:

http://www.europa.eu.int/eur-ex/de/dat/2002/c_301/c_30120021205de00100016.pdf

Europäisches Netz für Zivil- und Handelssachen operationell

Das o.g. Netz ist nunmehr operationell. Mit dem Netz wird ein besonderer Rahmen zur Unterstützung der Justiz- und Verwaltungsbehörden, die mit der Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen befasst sind, für den grenzüberschreitenden Informations- und Erfahrungsaustausch geschaffen. Das stützt sich einerseits auf nationale Kontaktstellen, an die sich nationale Gerichte zur Ermittlung ausländischen Rechts wenden können. Andererseits erstreckt es sich auf weitere Mitglieder, um im Rahmen einer einzigen Struktur alle Behörden der Mitgliedstaaten zu versammeln, die in Zivil- und Handelssachen zusammenarbeiten. Für die Bürger steht seit dem 1. Januar 2003 eine Internetseite mit Informationen über die verschiedenen Rechtssysteme zur Verfügung stehen (http://europa.eu.int/comm/justice_home/ejn/).

Prozesskostenhilfe

Der Rahmenbeschluss zur Prozesskostenhilfe wurde am 27.1.2003 vom Rat Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen als A-Punkt angenommen und wird in Kürze im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Strafrechtliche Zusammenarbeit

Die Kommission hat ihr Rahmenprogramm für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen für 2003 (Programm AGIS) vorgelegt (EG-ABl. C 5 vom 10.01.2003, S. 5, im Internet abrufbar unter:

http://europa.eu.int/eur-lex/de/dat/2003/c_005/c_00520030110de00050018.pdf

Das Programm zielt vor allem darauf ab, den Austausch und die Verbreitung von

Informationen, Erfahrungen und bewährten Praktiken zu fördern sowie lokale und regionale Kooperationen zu verstärken. Dabei werden Projekte, die auf die Schaffung eines europäischen Strafrechtsraumes ausgerichtet sind, finanziell unterstützt. Als Antragsteller kommen auch private Organisationen wie Wirtschafts- und Berufsverbände in Betracht.

Zinsbesteuerung

Der Finanzministerrat hat Einigung darüber erzielt, dass die Mitgliedstaaten ab dem 1. Januar 2004 Informationen für die Zinserträge von nicht in diesem Mitgliedstaat Ansässigen austauschen, um Steuerhinterziehungen effektiver bekämpfen zu können. Diese Regelung gilt nicht für Belgien, Luxemburg und Österreich, die ihr Bankgeheimnis weiterhin beibehalten können, aber eine einheitliche Quellensteuer erheben müssen.

Markenrecht

Die Kommission hat einen Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung von Produktpiraterie und Nachahmung vorgelegt. Diese Verordnung soll bestimmen unter welchen Bedingungen und mit welchen Maßnahmen Zollbehörden und andere zuständige Stellen gegen Verletzungen von Immaterialgüterrechten vorgehen können. Die geplante Verordnung soll die bisherige Verordnung Nr. 395/94 ersetzen und für mehr Rechtsklarheit sorgen. Der Vorschlag ist im Internet abrufbar unter:

http://europa.eu.int/eur-lex/de/com/pdf/2003/com2003_0020de01.pdf

Asylrecht

EURODAC (Europäisches Fingerabdruck-Identifizierungssystem) wurde am 15. Januar 2003 in Betrieb genommen, um effektiver gegen die illegale Zuwanderung vorgehen zu können

(im Internet unter: <http://www.europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/l33081.htm>).

Es dient unter anderem zur Speicherung der Fingerabdrücke von Asylbewerbern sowie von illegalen Zuwanderern, die in einen der teilnehmenden Mitgliedstaaten einreisen. Mit Hilfe des neuen Systems soll die Durchführung des Dubliner-Übereinkommens, das die Kriterien und Verfahren zur Prüfung von Asylanträgen festlegt, erleichtert werden.

Dublin II

Die Verordnung des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (Dublin II) wurde am 27.1.2003 vom Rat Allg. Angelegenheiten und Außenbeziehungen als A-Punkt angenommen.

Europäische Union

Nizza-Vertrag: Veröffentlichung der konsolidierten Textfassung

Die konsolidierte Fassung des EU-Vertrages von Nizza, der zum 1. Februar 2003 in Kraft treten wird, ist im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 325 vom 24. Dezember 2002 veröffentlicht worden.

In dem neuen Vertrag von Nizza zur Änderung des Amsterdamer Vertrages von 1997, der von den EU-Staats- und Regierungschefs im Dezember 2000 beschlossen wurde, werden die institutionellen Voraussetzungen für die Aufnahme von zehn Beitrittsländern bis 2004 sowie von Rumänien und Bulgarien bis 2007 geschaffen

Das Amtsblatt C 325 vom 24.12.2002, in dem die konsolidierte Fassung des Nizza-Vertrages veröffentlicht ist, kann über das Internet abgerufen werden:

http://europa.eu.int/eur-lex/de/oj/2002/c_32520021224de.html

Zukunft der EU

Deutsch-französischer Beitrag zur institutionellen Architektur der EU

Bundeskanzler Gerhard Schröder und Frankreichs Staatspräsident Jacques Chirac haben am 15. Januar 2003 in Paris ein gemeinsames Modell für die zukünftige Struktur der EU vorgestellt. Der Kompromiss sieht eine Doppelspitze für die EU vor. An dieser Spitze soll künftig eine aus zwei Politikern gebildete Präsidentschaft stehen, die aus dem Präsidenten der Kommission sowie einem von den Staats- und Regierungschefs gewählten Ratspräsidenten gebildet werden soll. Der Ratspräsident soll hauptamtlich mit einer Amtszeit von fünf Jahren oder für einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren mit der Möglichkeit der Wiederwahl tätig sein. Zukünftig würde der Kommissionspräsident vom Europaparlament gewählt werden. Der Vorschlag befürwortet auch einen europäischen Außenminister, der den Vorsitz beim Rat für Außenbeziehungen und Verteidigung führen, aber auch Mitglied der Kommission sein soll. Auf der Vollversammlung des europäischen Konvents am 20. Januar 2003 wurde der Vorschlag diskutiert und mehrheitlich kritisiert. Die Gegner befürchten unter anderem eine Schwächung der Kommission.

Der Vorschlag ist im Internet abrufbar unter:

<http://www.bundeskanzler.de/www.bundeskanzler.de-.7698.459668/Deutsch-franzoesischer-Beitrag-zur-institutionel...htm>

Erweiterung

Auswirkungen: Expertenbericht

Die Europäische Kommission hat am 18.12.2002 angekündigt, dass sie einen unabhängigen Expertenbericht über die Auswirkungen der Erweiterung erarbeiten lassen wird.

Der Bericht soll die zahlreichen bereits veröffentlichten Studien zu diesem Thema

ergänzen und klare Antworten auf die Fragen liefern, die in der öffentlichen Diskussion aufgekommen sind und im Rahmen der Ratifizierung der Beitrittsverträge noch zunehmen werden. Wim Kok, der ehemalige niederländische Premierminister, wird die Expertengruppe mit Mitgliedern aus den Mitgliedstaaten und Beitrittsstaaten leiten.

Der Bericht soll bis Ende März 2003 vorgelegt werden.

Weitere Informationen über die Erweiterung sind erhältlich über:

http://www.europa.eu.int/comm/enlargement/index_en.html

Zeitplan: Beitrittsvertrag und Referenden

Der vorläufige Zeitplan für die Vorbereitungen und die Unterzeichnung des Beitrittsvertrags der zehn Kandidatenländer zur EU wurde Anfang 2003 zum Beginn der griechischen Ratspräsidentschaft festgelegt.

Derzeit arbeiten die Europäische Kommission und der Rat den Beitrittsvertrag aus, der dem Europäischen Parlament im Februar 2003 zur Zustimmung übermittelt werden muss. Im Anschluss daran sind folgende Schritte vorgesehen:

Datum	Sitzung
19.03.2003	Abstimmung über den Beitrittsvertrag im Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten des Europäischen Parlaments
07.-10.04.2002	Abstimmung über den Beitrittsvertrag im Plenum des Europäischen Parlaments
14./15.04.2003	Annahme des Beitrittsvertrags durch den Rat „Allgemeine Angelegenheiten“
16.04.2003	Unterzeichnung des Beitrittsvertrags durch die Regierungschefs der EU-15 und der Beitrittsländer

In allen zehn Beitrittsländern (voraussichtlich außer Zypern) werden Volksabstimmungen über den EU-Beitritt durchgeführt werden; folgende Daten wurden festgelegt:

Datum	Referendum
voraussichtlich Februar oder März 2003	Malta
voraussichtlich März 2003	Slowenien
12.04.2003	Ungarn
11.05.2003	Litauen
16./17.05.2003	Slowakei
voraussichtlich Juni 2003	Polen
15./15.06.2003	Tschechische Republik
14.09.2003	Estland
20.09.2003	Lettland

Ab dem 17. April 2003, also einen Tag nach der geplanten Unterzeichnung des Beitrittsvertrages, werden Vertreter der Beitrittsländer als Beobachter an den Arbeiten des Ministerrates teilnehmen. Sie werden automatisch und vollständig über jeden Vorschlag, jede Empfehlung, jede Mitteilung oder andere Initiative, mit der der Ministerrat befasst sein wird und die zu einer gemeinschaftlichen Entscheidung führen könnte, informiert.

Für die Weiterführung der Beitrittsverhandlungen mit Bulgarien und Rumänien mit Blick auf einen Beitritt 2007 sind im ersten Halbjahr 2003 zwei Sitzungstermine im April und Juni 2003 geplant sowie eine Tagung der Außenminister am 17./18.06.2003.

Hinweise über weitere Termine und Veranstaltungen sind über die Internetseite <http://europa.eu.int/comm/enlargement/events/calendar.htm> abrufbar.

Türkei

Die Europäische Kommission hat am 20.12.2002 das mit 126 Mio. € ausgestattete Vorbeitrittsprogramm 2002 für die Türkei verabschiedet, mit dem die Türkei bei der Übernahme der Verpflichtungen der EU-Mitgliedschaft unterstützt werden soll.

Das Programm umfasst 5 Kernbereiche:

- Erreichung der politischen Kopenhagener Kriterien,
- Wirtschaftliche Reformen,
- Stärkung der öffentlichen Verwaltung,
- Justiz und Inneres,
- Wirtschaftliche und soziale Kohäsion.

Über das Programm wird darüber hinaus auch die Beteiligung der Türkei an den EU-Programmen und Agenturen finanziert: die Türkei ist u.a. zur Teilnahme am 6. Forschungsrahmenprogramm der EU beteiligt.

Das Programm sieht erstmals die Einführung des sog. „Twinning“ vor, d.h. Experten aus den Ministerien der EU-Mitgliedstaaten unterstützen türkische Ministerien bei der Anpassung an EU-Recht im Rahmen eines Austausches vor Ort.

Vor dem Hintergrund der Ergebnisse des Rates von Kopenhagen im Dezember 2002 wird die Beitrittspartnerschaft der EU mit der Türkei 2003 überarbeitet werden.

Weitere Informationen sind erhältlich über die Internetseiten:

<http://www.europa.eu.int/comm/enlargement/turkey/index.htm>

und

<http://www.europa.eu.int/comm/enlargement/pas/index.htm>

Broschüre des AA zum Konvent

Bis zu drei Exemplare des Informationsheftes des Auswärtigen Amtes mit dem Titel „Die Zukunft Europas – wohin soll die Reise gehen?“ können kostenlos unter <http://auswaertiges-amt.de/www./de/infoservice/publikationen> bezogen oder telefonisch unter 01888-174990 bestellt werden.

Rechtsprechung des EuGH

Nichtigkeitsklage von Philip Morris u.A. vor dem Gerichtshof 1. Instanz unzulässig

Das Gericht 1. Instanz hat eine Klage von Philip Morris, Reynolds und Japan Tobacco gegen die Kommission für unzulässig erklärt. Die Kläger hatten mit einer Nichtigkeitsklage die Entscheidung der Kommission anfechten wollen, vor den Gerichten der Vereinigten Staaten gegen diese Zigarettenhersteller vorzugehen. Die Kommission warf den Klägern in diesen Verfahren vor, auf dem Gebiet der EU Zigaretten schmuggeln zu betreiben, wodurch die EU durch ausbleibende Mehrwertsteuereinnahmen Schaden erleide. Bei dieser Entscheidung handele es sich nach Ausführungen des Gerichts 1. Instanz nicht um eine Handlung, die verbindliche Rechtswirkungen gegenüber den Beteiligten entfalte und ihre Rechtsstellung ändere. (verbundene Rechtssachen T-377/00, T-379/00, T-380/00, T-260/01, T-272/01).

Geruch kann nicht als Marke registriert werden

Der EuGH hat in einem Vorabentscheidungsverfahren des Bundespatentgerichts entschieden, dass ein Geruch nicht als Marke im Sinne der Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken registriert werden kann. Der Kläger wollte einen Geruch, unter Beifügung einer Probe sowie der chemischen Formel, patentieren lassen. Das Gericht führte in seiner Entscheidung aus, dass eine chemische Formel nicht

den Geruch einer Substanz darstelle, sondern die Substanz als solche. (Rechtssache C-273/00)

Öffentliche Bauaufträge

Der EuGH hat am 23. Januar 2003 entschieden, dass im Rahmen der Vergabe öffentlicher Bauaufträge eine nationale Regelung bestimmen kann, dass sich die Zusammensetzung einer Bietergemeinschaft nach Abgabe der Angebote nicht mehr verändern darf. (Rechtssache C-57/01, Makedoniko/Elliniko Dimosio).

Schlussanträge Altmark Trans

Nach Ansicht des Generalanwalts ist die Finanzierung öffentlicher Dienstleistungen als Beihilfe im Sinne des Gemeinschaftsrechts zu werten. Im Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts hat der Generalanwalt in seinen Schlussanträgen vom 14. Januar 2003 die Auffassung vertreten, dass die Zuschüsse zum Defizitausgleich im öffentlichen Personennahverkehr staatliche Beihilfen im Sinne des EG-Vertrages darstellen und der Anmeldepflicht bei der Europäischen Kommission unterliegen. Der Generalanwalt ist der Auffassung, dass dieser Kontrollmechanismus den Betrieb der öffentlichen Dienstleistungen nicht gefährde.

Das Urteil wird in drei bis fünf Monaten vorliegen.

Sollte der EuGH dem Schlussantrag folgen, käme auf die Mitgliedstaaten wegen der dann notwendigen Notifizierungsverfahren ein erheblicher Verwaltungsaufwand zu. Nach Auffassung des Generalanwalts sind auch die Gebühren für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk als Beihilfe einzustufen. Diese seien aber grundsätzlich genehmigungsfähig.

Das Regierungspräsidium Magdeburg hatte im Jahre 1994 wiederholt der „Altmark Trans GmbH“ Linienverkehrsgenehmigungen für Omnibusse erteilt und die Genehmigungsanträge der Mitbewerberin „Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH“ abgelehnt. Diese erhob Klage zum Verwaltungsgericht mit der Begründung, die Zuschüsse verstießen gegen Gemeinschaftsrecht. Das Bundesverwaltungsgericht legte in der

Revision dem EuGH die Frage vor, ob diese Zuschüsse dem Beihilfeverbot unterlägen oder ob ihnen wegen ihrer regionalen Bedeutung von vornherein die Eignung fehle, den zwischenstaatlichen Handel zu beeinträchtigen.

Brüssel, im Januar 2003